

Beschluß der Bürgerschaft

vom 19. April 1865.

1. Neue Anlagen auf dem Hauptbahnhofe.

Die sämtlichen von der Eisenbahndeputation in ihren Berichten vom 27. Februar und 30. März 1865 gestellten Anträge werden von der Bürgerschaft genehmigt. Die Bürgerschaft bewilligt daher

- 1) für Verlängerung des Personenperrons am Südende des Bahnhofes 4000 Thaler;
- 2) für Verlegung der Vieh- und Wagenrampe und Anlegung eines Reparaturgleises 7300 Thaler;
- 3) für ein Wachhaus, zwei Gitterthore und drei Gasandelaber an der Torfstraße 1500 Thaler;
- 4) für Signallaternen daselbst 750 Thaler;
- 5) für den Ankunfisperron an der Nordseite der Personenhalle 5000 Thaler;
- 6) für eine Vieh- und Wagenrampe am Nordende des Bahnhofes neben dem Uebergange an der Torfstraße einschließlich der Kosten für das zu der Rampe führende Gleis 10,000 Thaler;
- 7) für die im Bericht vom 30. März beantragte Weichenverbindung der westlichen Kohlen- und östlichen Nebengleise 1120 Thaler,

die Posten 5, 6 und 7 mit dem Vorbehalte der Verzinsung aus der mit Hannover gemeinschaftlichen Betriebskasse der Bremen-Geestebahn, sowie sie voraussetzt, daß auch hinsichtlich der Anlagekosten für Posten 3 und 4 die Verständigung mit Hannover über eine theilweise Verzinsung durch dieselbe Casse stattfinden werde. Die sämtlichen bewilligten Posten werden auf den Fond für außerordentliche Verwendungen angewiesen.

Bei Gelegenheit dieser Bewilligung spricht die Bürgerschaft die bestimmte Erwartung aus, daß der Senat die geeigneten Schritte thun werde, um die in dem Berichte der Finanzdeputation Anl. II. der Mittheilung des Senats vom 7. April 1865 hervorgehobenen Unregelmäßigkeiten in Betreff der Verrechnung der vertragsmäßig von Hannover zu leistenden Zinsen für die jetzt bewilligten und die gleichartigen früheren Verwendungen förderamst abzustellen.

Endlich erklärt sich die Bürgerschaft damit einverstanden, daß dem fünften Güterschuppen in Gemäßheit des Berichts der Eisenbahndeputation vom 11. April 1865 eine um 50 Fuß größere Länge gegeben werde, als früher projectirt war, jedoch mit dem Bedinge, daß die früher bewilligte Anschlagssumme nicht überschritten werde.

2. Stadtbibliothek.

Dem Antrage des Senats, den Zuschuß für die Stadtbibliothek für die nächsten 5 Jahre auf 1500 Thaler jährlich zu erhöhen, ertheilt die Bürgerschaft ihre Zustimmung.

3. Verpachtung der öffentlichen Gassenreinigung.

Den in der Mittheilung des Senats vom 10. April d. J. angeregten Punkt verweist die Bürgerschaft zur Berichterstattung an die Deputation für Verpachtung der öffentlichen Gassenreinigung.

4. Armeninstitut und Arbeitshaus.

Für die von den Sessionen des Armeninstituts und Arbeitshauses eingereichten Rechnungsübersichten spricht die Bürgerschaft denselben ihren Dank aus.

5. Betrieb der Krankenanstalt.

Aus der Mittheilung des Senats vom 24. Februar d. J. hat die Bürgerschaft mit Bedauern ersehen, daß der Senat auf die von ihr unterm 30. November v. J. gestellten beiden Anträge nicht eingegangen ist.

Inzwischen vermag die Bürgerschaft so wenig im Hinblick auf die vom Senat gegen jene Anträge geltend gemachten Gründe als nach wiederholter Prüfung der hier in Betracht kommenden rechtlichen und factischen Sachlage überhaupt sich nicht davon zu überzeugen, daß der in ihrem Beschlusse vom 30. November v. J. erhobene Anspruch auch nur im Geringsten über die Grenze der wohlbegründeten Rechte und Pflichten der Bürgerschaft in Betreff ihrer verfassungsmäßigen Stellung zur Krankenanstalt hinausgeht.

Wiewohl auch die Bürgerschaft den Charakter der Krankenanstalt als den einer milden Stiftung mit selbständiger Verwaltung nach wie vor aufrecht zu erhalten wünscht und weit davon entfernt ist, die Fortdauer dieses Charakters durch ihre Anträge vom 30. November v. J. irgendwie in Frage stellen zu wollen, so läßt sich doch gewiß nicht verkennen, daß durch die Wirksamkeit der Anstalt wesentlich auch Staatsinteressen berührt und Staatszwecke verfolgt werden, daß die Krankenanstalt somit gleichzeitig auch den Charakter einer dem Staat angehörenden öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt im Sinne des §. 58 k der Verfassung an sich trägt. Wie dieser staatliche Charakter genugsam erhellet, namentlich aus der bekannten Aufgabe der Anstalt, für die Pflege auch derjenigen zahlreichen Kranken zu sorgen, deren Versorgung zu den Pflichten des Staats gehört, so bedarf es, ganz abgesehen von der seit bereits 1817 eingetretenen Mitwirkung der Bürgerschaft bei der Wahl der Verwalter nur einer Hinweisung auf die behufs Neugestaltung der Anstalt im Jahre 1849 nothwendig gewordenen außerordentlichen Zuschüsse aus Staatsmitteln, wie ferner auf das die Verwaltung der Anstalt betreffende Gesetz vom 22. Februar 1854, welches nach der eignen Anführung des Senats in Ausführung des §. 58 k der kurz vorher publicirten Verfassung von 1854 erlassen worden ist, um das Vorhandensein jenes zweifachen Charakters im klarsten Lichte erscheinen zu lassen. Nur mit solchem ihrem »staatlichen« Charakter wird überhaupt in der Folge die Anstalt ihren eigentlichen Zweck erreichen können.

Vollends zweifellos ergibt sich aber die auch abseiten des Senats erfolgte Anerkennung dieses Charakters und des hieraus für die Bürgerschaft resultirenden Rechts der directen Mitwirkung aus den zwischen Senat und Bürgerschaft geführten Verhandlungen des Jahres 1854.

Wie es sich rechtfertigen lasse, die derzeitige Mitwirkung der Bürgerschaft als eine »zufällige« bezeichnen zu wollen, nachdem auf Antrag des Senats im Jahre 1852 eine gemeinsame Deputation mit dem in die ganze Existenz der Krankenanstalt tief eingreifenden Commissorium niedergesetzt war:

darüber zu berichten, in welcher Weise und mit welchen Mitteln der neuen Krankenanstalt sowohl wegen der noch erforderlichen Baukosten, als wegen der genügenden Aufbringung ihrer jährlichen Bedürfnisse zu Hülfe zu kommen sei und wegen der deshalb zu treffenden Einrichtungen genügende Vorschläge zu machen, —

das vermag die Bürgerschaft in der That nicht einzusehen. Bekanntlich verbreitete sich der bezüglich Bericht dieser Deputation sehr ausführlich nicht nur über Feststellung und Beschaffung der nöthigen Baukosten, sondern auch über den ganzen Betrieb, vorzugsweise die nothwendige Vermehrung der Einnahmen der Anstalt, zu welchem Ende namentlich in speciell motivirter Weise eine Erhöhung des Verpflegungs-Tarifs in Vorschlag gebracht wurde. Daß dann dieser Bericht in allen wesentlichen Theilen von Senat und Bürgerschaft durch übereinstimmenden Beschlusse vom 8. November und 8. December 1854 genehmigt worden, daß insonderheit von Seiten des Senats den im Beschlusse der Bürgerschaft vom 8. November 1854 ausgesprochenen Motiven wie Ansichten theils ausdrücklich, theils stillschweigend beigestimmt worden, ist hier in gleichem Maaße hervorzuheben, wie namentlich auch der Umstand, daß der Senat in Betreff der von der Bürgerschaft in Gemäßheit des Deputationsberichts vorgeschlagenen Tariserhöhung der Bürgerschaft beigestimmt und in dieser Form jene Erhöhung der Verpflegungsgelder ausdrücklich genehmigt, dieselbe also keineswegs allein festgesetzt, vielmehr nur (und zwar in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Bürgerschaft) hinsichtlich fremder und in Privatzimmern Verpflegter die Tarifbestimmung dem Ermessen der Inspection und Administration überlassen hat.

Während daher hiernach nur noch in Betreff des Tarifs für Fremde und Privatfranke der Senat kraft des ihm nach §. 57 c der Verfassung zustehenden Oberaufsichtsrechts einseitig Bestimmungen treffen konnte, war und ist im Uebrigen der Verpflegungstarif der Anstalt durch gemeinsamen Beschluß von Senat und Bürgerschaft festgestellt und wird somit auch nur im Wege gemeinsamen Beschlusses beider Staatskörper rechtsgültig geändert werden können.

Ganz ähnlich verhält es sich aber mit der von Seiten der Bürgerschaft neuerdings verlangten alljährlichen Vorlage einer vollständigen Uebersicht der Verhältnisse der Anstalt und zwar namentlich einer genauen Aufgabe des jeweiligen Vermögensbestandes derselben.

Auch dieser durch die Dürftigkeit der letzten Jahresberichte der Inspection und Administration der Krankenanstalt veranlaßte Antrag beansprucht nichts weiter als die Aufrechthaltung der durch gemeinsamen Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 8. November und 8. December 1854 vereinbarten desfallsigen Anordnung. Während es einerseits wiederum selbstredend ist, daß eine in dieser Weise ins Leben gerufene Verfügung nicht einseitig weder vom Senat noch von der Bürgerschaft wieder aufgehoben werden kann, muß andererseits die Bürgerschaft sich auf das Bestimmteste dagegen verwahren, als ob, wie dies von Seiten des Senats behauptet werden zu sollen scheint, der Wortlaut jenes gemeinschaftlichen Beschlusses eine Interpretation zuließe, wonach die förmliche Vereinbarung gedachter Anordnung und damit das Recht der Bürgerschaft auf eine jährliche Vorlage des beregten Inhalts in Frage zu stellen sei.

Daß namentlich die für das derzeitige Verlangen der Bürgerschaft gewählte Form eines Wunsches hiefür nicht herangezogen werden kann, erscheint ihr ebenso zweifellos, als daß der von Seiten des Senats bei seiner zustimmenden Erklärung gemachte Vorbehalt — worin solche Vorlage als »bis auf Weiteres empfehlenswerth« bezeichnet wurde — doch nur so verstanden werden kann, es habe das damals beliebte Verfahren bis zu »anderweitiger Vereinbarung« fortzubestehen.

Da nun dieser Auffassung der Bürgerschaft bis jetzt durch die jährliche Mittheilung der betreffenden Berichte wenigstens formell entsprochen worden ist, so giebt die Bürgerschaft sich wiederholt der Hoffnung hin, daß der Senat auch ihrem neuen Verlangen wegen zukünftiger genauer Aufgabe des jeweiligen Vermögensbestandes der Anstalt zustimmen werde, um so mehr, als ohne solche Aufgabe in der That jede Uebersicht über den Bedarf und die Verwendung der bewilligten Staatszuschüsse der Bürgerschaft verschlossen bleibt.

Schließlich werden sich den hier erneuerten, durch die verschiedenartigsten Rücksichten auf das öffentliche Interesse gebotenen Anträgen, mit denen die rechtliche Stellung der Krankenanstalt als einer selbstständigen milden Stiftung durchaus vereinbar bleibt auch aus der geschichtlichen Entwicklung der Anstalt nennenswerthe Einwände nicht mehr entgegenstellen lassen, denn nach dem für Organisation, Betrieb und Verwaltung der Krankenanstalt mit den wichtigsten Folgen und Aenderungen verbunden gewesenen Jahre 1854 können deren frühere Verhältnisse bei der hier vorliegenden Frage überall nur noch in soweit in Betracht kommen, als dieselben nicht durch die Verfassung von 1854 und durch die in deren Ausführung erfolgten gemeinschaftlichen Beschlüsse vom 8. November/8. December 1854 bereits normirt worden sind, wie denn namentlich auch aus diesen Beschlüssen auf die denselben seiner Zeit zum Grunde gelegte Interpretation des §. 58 K. der Verfassung die Schlußfolge gezogen werden muß.

In Anbetracht aller dieser Erwägungen darf die Bürgerschaft nunmehr wohl erwarten, daß der Senat ihrem Beschlusse vom 30. November v. J. beitreten werde und enthält sich in dieser Voraussetzung einstweilen jeder weiteren Bemerkung in Betreff des Berichts der Inspection und Administration der Krankenanstalt über den Betrieb vom Jahre 1864, welchen sie dankend entgegen genommen hat.